

Finanzordnung

§ 1 Haushalt

(1) Der Haushaltsplan umfasst die Gegenüberstellung der geplanten Einnahmen und Ausgabe

gegliedert nach Kategorien. Kategorien sind mit Unterpunkten untersetzt, welche den Haushaltsplan nachvollziehbar machen sollen.

(2) Die*Der Landesschatzmeister*in erarbeitet mit dem Landessprecher*innenrat einen Landesfinanzplan (Haushaltsplan). Dieser sollte bis Ende September für das Folgejahr erstellt

werden.

(3) Der Landessprecher*innenrat beschließt den Haushaltsplan und legt diesen dem Basisgruppenrat zur Bestätigung vor. Das gleiche Verfahren gilt für Nachtragshaushalte.

(4) Sollte keine Einigung zwischen BGR und LSpR:innenrat erzielt werden können, muss der LSpR den Haushalt mit Zweidrittelmehrheit beschließen.

Dies sollte bis Ende Dezember für das Folgejahr geschehen.

(5) Zu jeder Landessprecher*innenrats-Sitzung soll die*der Landesschatzmeister*in eine aktuelle Gegenüberstellung der Haushalts mit den Ist-Ausgaben vorlegen.

(6) Bei absehbaren Abweichungen von Kategorien im Haushalt um mehr als 10 % soll ein

Nachtragshaushalt erstellt und beschlossen werden. Für die Kontrolle des Haushalts ist die*der Landesschatzmeister*in verantwortlich. Für die Einhaltung des Haushaltes ist der Landessprecher*innenrat verantwortlich.

(7) Der Haushalt ist verbandsöffentlich. Dieser kann von allen aktiven Mitgliedern in der Landesgeschäftsstelle (LGS) angefordert werden.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

(1) In der Bundesfinanzordnung abschließend geregelt.

§ 3 Beitragsbefreiung

(1) Gem. § 5 (2) der Satzung kann auf Antrag an die*den Schatzmeister*in die Beitragszahlung für ein Kalenderjahr erlassen werden.

(2) Eine erneute Betragsbefreiung ist möglich.

(3) Weiteres regelt die Bundesfinanzordnung.

§ 4 Verwendung der Mitgliedsbeiträge und Spenden

(1) In der Bundesfinanzordnung abschließend geregelt.

§ 6 Honorare

Für Angebote oder Leistungen, die denjenigen von externen Referent*innen im Rahmen eines Projektes vergleichbar sind, können nach Absprache mit dem Landessprecher*innenrat auch Mitglieder des eigenen Verbandes Honorarzahungen erhalten.

§ 7 Erstattung von Fahrtkosten

(1) Die Linksjugend [’solid] erstattet Fahrtkosten, wenn

(a) diese zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der satzungsmäßigen Gremientätigkeit des Landesverbandes nötig sind,

(b) für die einladende Struktur entsprechende Mittel im Haushalt eingeplant sind oder

(c) es einen vorherigen Beschlusses zur Übernahme durch den Landessprecher*innenrat gibt.

(2) Die Erstattung von Fahrtkosten erfolgt in Höhe der Kosten:

(a) von Bahnfahrten in der 2. Klasse sowie bei nachweislich günstigerem Tarif ausnahmsweise auch in weiteren Klassen,

(b) vom öffentlichem Personenverkehr (z.B. Tram, Bus, Fähre, Fernbus),

(c) von 0,13 Euro pro Kilometer zzgl. 0,02 Euro pro Kilometer je Mitfahrer:in im PKW, abzüglich der Einnahmen aus eventueller Mitfahrgelegenheit

(d) für Mitfahrgelegenheiten bis maximal 13 Euro pro 100 Kilometer.

(3) Über die Höhe der Erstattung von Kosten für Leihfahrzeuge (Miete und Kilometerpreis, Reisebus) entscheidet die Landesgeschäftsstelle nach Vorlage einer Vergleichsrechnung, dass diese sinnvoller als öffentliche Verkehrsmittel sind.

(4) Über die Erstattung und Höhe weiterer Fahrtkosten (z.B. Taxi, Flugzeug, Kutsche) entscheidet der Landessprecher*innenrat.

§ 8 Erstattung von weiteren Kosten

(1) Die Linksjugend [’solid] erstattet nach vorheriger Absprache mit der Landesgeschäftsstelle

im Rahmen des Haushaltes Kosten:

(a) für im Auftrag der Linksjugend [’solid] Hessen getätigte Auslagen, bei Druckkosten nur, wenn ein Belegexemplar oder Foto des Produktes eingereicht wird,

(b) für angemessene Tagungsverpflegung,

(c) für Teilnehmer*innenbeiträge für politische Arbeit,

(d) für Kinderbetreuung am Veranstaltungsort,

(e) für eine gemeinschaftlich organisierte Unterbringung,

(f) für eine andere Unterbringung als die gemeinschaftlich organisierte Unterbringung bei

speziellen körperlichen oder geistigen Bedürfnissen oder Mitnahme von Kindern,

(g) für den Erwerb einer Bahncard 50 für Mitglieder des Landessprecher*innenrat einmalig

pro Amtsperiode,

(h) für den Erwerb einer Bahncard 50 oder 25, sofern glaubhaft gemacht werden kann, dass

dadurch Einsparungen für den Bundesverband entstehen.

(2) Über die Erstattung von Kosten, die ohne vorherige Absprache mit der Bundesgeschäftsstelle

übernommen werden sollen, entscheidet der Landessprecher*innenrat. Dies gilt insbesondere

auch für Mahn- und Strafgebühren, Trinkgelder und Ausgaben für alkoholhaltige Getränke.

(3) Die mehrfache Erstattung von Kosten ist unzulässig. Es sind alle verfügbaren Vergünstigungen

in Anspruch zu nehmen (z.B. Bahncard).

§ 9 Weg der Kostenerstattung

(1) Die Kostenerstattung erfolgt nach Ausfüllen eines entsprechenden Formulars. Diese werden

durch die Landesgeschäftsstelle und auf der Homepage bereitgestellt. Es ist stets das aktuellste Formular zu verwenden.

(2) Die Kostenerstattung muss innerhalb von sechs Wochen nach der Veranstaltung in der Landesgeschäftsstelle eingegangen sein. Andernfalls werden die Kosten nicht erstattet. In besonderen Ausnahmefällen bedarf es einer schriftlichen Begründung, die von der Landesgeschäftsstelle bestätigt werden muss.

(3) Können keine Belege eingereicht werden, müssen stattdessen die Ausgaben anderweitig

glaubhaft gemacht werden (z.B. Kontoauszug, Eigenbeleg, Unterschrift einer bezeugenden

Person).

§ 10 Inkrafttreten

Die Finanzordnung tritt mit dem Beschluss der Landesmitgliederversammlung der Linksjugend [!solid] Hessen in Kraft.